

## **Gewährleistung und Garantie beim Kauf beweglicher Güter**

### **Kundeninformation:**

1. Wenn der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, wird der Händler dafür sorgen, dass die Ware für Sie kostenlos in Stand gesetzt wird. Entsteht der Defekt erst nach Übergabe hilft Ihnen eine Hersteller-Garantie.
2. Ob der Fehler zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware bereits vorhanden war, müssen Sie als Kunde bei der Gewährleistung nur dann nachweisen, wenn die Fehlfunktion erst mehr als 6 Monate nach Übergabe auftritt. Kann der Nachweis von Ihnen nicht erbracht werden, kann möglicherweise im Rahmen der Hersteller-Garantie, so Dauer und Umfang dies erlauben, eine Instandsetzung erfolgen.
3. Die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist mit 24 Monaten begrenzt.
4. Die freiwillige Hersteller-Garantie, deren Dauer und Bedingungen vom jeweiligen Hersteller bestimmt werden, deckt möglicherweise nicht alle Leistungen zur Wiederherstellung, so dass hier vielleicht einzelne Leistungen zu bezahlen sind.
5. Sollten Gehäuse- oder Verschleißschäden durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch etc. auftreten, müssen Sie jedenfalls die Reparatur bezahlen. Dasselbe gilt bei Behebung von Bedienfehlern. Dies gilt in der Regel auch für die freiwillige Garantien der Hersteller.
6. Der Erfüllungsort der Gewährleistung ist im Regelfall der Übergabeort beim Kauf. Haben Sie die Ware im Geschäft abgeholt, dann müssen Sie sie zum Händler bringen. Wurde Ihnen die Ware geliefert, kommt der Servicedienst zu Ihnen nach Hause. Ausnahmsweise müssen Sie die Ware dann nicht zum Händler bringen, wenn sie sehr sperrig ist (z.B. nicht durch einen PKW beförderbar). Dies gilt auch, wenn das Produkt durch Einbau unbeweglich geworden ist, wobei der Einbau vorgesehen und fachmännisch ausgeführt sein muss. Dies gilt nicht, wenn sich die Ware an einem für den Händler überraschenden Ort befindet.
7. Grundsätzlich wird Ihr Händler dafür sorgen, dass das defekte Produkt durch Reparatur in einen mangelfreien Zustand gebracht wird. Sollte jedoch eine Reparatur unmöglich sein oder mehr als die dafür branchenübliche angemessene Zeit benötigen, kann ein Austausch des defekten Produktes vorgenommen werden. Scheitern alle Reparaturversuche und ist ein Austausch nicht möglich, kann der Verkaufspreis gegen Rückgabe der defekten Ware zurückbezahlt werden. Sollten Sie das Produkt zwischenzeitlich verwendet haben, ist die Verrechnung einer angemessenen Benützungsgebühr zulässig.

Stand: 1. Jänner 2002

Die Gewährleistungspartner der Bundesinnung